

# Herr Minister!



Die durch die Constitution garantierte volksthümliche Wiederbelebung des Justizwesens durch Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, der Geschwornengerichte und der Unabhängigkeit des Richterstandes, hat die bisher durch die öffentliche Meinung als tiefgefühltes Bedürfnis bezeichnete Umgestaltung des Institutes der Advokaten zur unabwieslichen Nothwendigkeit, zur selbstverständenen Consequenz der constitutionellen Staatseinrichtung erhoben.

Die bestehende Organisirung dieses Institutes, welche selbst bei dem bisherigen Gerichtsverfahren zu den bittersten Klagen Anlaß gab, kann den neuen Institutionen unmöglich genügen. Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Advokatenstandes, diese Grundbedingungen einer dem freien Rechtsleben angemessenen Justizpflege sind mit der Ernennung durch die Regierungsorgane nicht verträglich, und eine Beschränkung der Advokaten nach Zahl und Domizil, übt als Monopol einen gleich hemmenden Einfluß auf die Entwicklung des Standes selbst, wie auf die Bedürfnisse des Publikums aus.

Ein Blick auf die gegenwärtigen Zustände überzeugt von dieser Wahrheit.

Kostspieligkeit, Langsamkeit und Schlendrian werden von der öffentlichen Meinung und von der Erfahrung als die drückenden Nachteile der bisherigen Rechtsvertretung bezeichnet. Diese Uebel, welche hauptsächlich aus der zumstimmigen Beschränkung der Advokatenpraxis entspringen, haben zur leidigen Folge, daß die Rechtsuchenden häufig, sei es aus Mißtrauen gegen den Advokatenstand, sei es wegen Unersehbarkeit der Kosten — entweder der Durchsetzung ihrer streitigen Rechte entsagen oder eine Beute der Winkelschreiberei werden, die sich unter der Herrschaft des Vertretungsmonopols in demselben Verhältnisse steigert, wie der Druck der Geldbedürftigen unter der Wirksamkeit der Wuchergesetze.

Wenn aber dies schon bei der gegenwärtigen Organisirung des Gerichtsverfahrens gilt, so ist es umsomehr einleuchtend, daß eine numerische und örtliche Beschränkung auf ernannte und concessionirte Advokaten, welche die Hauptarbeit der schriftlichen Geschäftsbesorgung und Prozeßführung besoldeten Hilfsarbeitern aus der Reihe ihrer auf gleicher Stufe der juristischen Bildung stehenden Standesgenossen zu überlassen genöthigt ist, dem mit der Umgestaltung des gerichtlichen Verfahrens eintretenden Bedürfnisse gesteigerter Concurrenz und organischer Rechtsentwicklung nicht entsprechen kann. Fortan darf sich die Thätigkeit des Advokaten vor Gericht nicht auf die Ueberreichung oder Mitbringung der bisher auch im sogenannten mündlichen Verfahren üblichen Satzschriften beschränken, es wird das persönliche Auftreten und selbstthätige Wirken des Anwaltes erforderlich. Es bedarf daher des freien Zuwachses von thatkräftigen Männern, welche das Feuer der Beredsamkeit mit der Gründlichkeit der Wissenschaft verbinden, um den Advokatenstand in die Lage zu versetzen, sich über den gewerbmäßigen Betrieb einer geisttödtenden Hanthirung emporzuschwingen, und mit der neuen Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens, mit der Fortbildung des Rechtes gleichen Schritt zu halten; es bedarf der freien Concurrenz.

Die durch den Doktorsgrad bezeugte wissenschaftliche Bildung, verbunden mit einer dreijährigen Praxis gibt eine sichere Gewähr der theoretischen und praktischen Befähigung. Eine Advokatenprüfung als weiteres Erfordernis zur Vertretung, ist daher an sich, und insbesondere mit Rücksicht auf die neue Ordnung der Dinge, die Umänderung des gerichtlichen Verfahrens, die bevorstehende Revision der Gesetzgebung, namentlich des Straf-, Handels- und Wechselrechtes, der Unterthans- und agrarischen Verhältnisse u. s. w. ganz und gar überflüssig. Das hier für die Rechtsvertretung ausgesprochene Prinzip ist bei einem andern gleichwichtigen Zweige der wissenschaftlichen Thätigkeit — der Ausübung der Heilkunde — in Oesterreich seit jeher anerkannt.

Wenn wir uns erlauben, die Aufmerksamkeit des hohen Ministeriums auf diesen Gegenstand zu lenken, so geschieht dies keineswegs in der Besorgniß, daß die Aufhebung der Beschränkung des Advokatenstandes bei der Reorganisirung des Justizwesens unbeachtet bleiben dürfte; wir sind vielmehr überzeugt — und die öffentliche Meinung, die allgemeine Volksstimme rechtfertigt unsere Ueberzeugung — daß diese Maßregel als unvermeidlich angesehen werden muß und wird.

Uns aber erscheint ihre Einführung schon jetzt als notwendig. Sie allein gewährt eine wirksame Abhilfe gegen die gerügten Uebelstände der bestehenden Rechtsvertretung, stellt sich aber anderseits auch als eine unerlässliche Vorbedingung der gedeihlichen Entwicklung der neuen Institutionen dar, deren Wirksamkeit unter Aufrechthaltung der bisherigen Beschränkung des Advokatenstandes gleich in ihrem Entstehen gehemmt würde. Wir sagen dies um so mehr, als bei den bereits getroffenen Einleitungen zur provisorischen Modifizierung des gerichtlichen Verfahrens, namentlich in Strafsachen und bei der in Aussicht gestellten Organisirung der Staatsanwaltschaft in nächster Zukunft ein Bedürfnis nach neuen Kräften eintreten wird, welchem durch bloße Vermehrung und neue Ernennungen nur ungenügend abgeholfen werden könnte.

Wir bitten daher um Ausdehnung des an kein Domizil zu bindenden Rechtes zur Vertretung auf alle an einer inländischen Universität graduirten Doktoren der Rechte, welche eine dreijährige Praxis zurückerlegt haben.

Wien den Mai 1848.

**Sammlung L. A. Frankl**